

# Taxordnung 2025

## 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner der Seerose in Flüelen. Sie wurde vom Verwaltungsrat am 26. August 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## 2. Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Betreuungstaxe, Leistungen ausserhalb vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner)
- Pflorgetaxen, Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) (zu Lasten Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)
- Individuelle Dienstleistungen (zu Lasten Bewohner)

### 2.1. Pensionstaxen

Die Pensionstaxe pro Tag richtet sich nach Grösse, Lage und Ausstattung des Zimmers.

- |                                |             |               |
|--------------------------------|-------------|---------------|
| • Einerzimmer mit Dusche / WC  | Fr. 100.00  | bis Fr.115.00 |
| • Zweierzimmer pro Person      | Fr. 90.00   | bis Fr. 95.00 |
| • Zweierzimmer (Einerbelegung) | auf Anfrage |               |
| • Ferienzimmer                 | auf Anfrage |               |
| • Ferienzimmerzuschlag         | Fr. 15.00   |               |

#### In der Pensionstaxe inbegriffen:

- Zimmermiete, Heizung, Licht, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV Empfangsgebühr SERAFE
- Zimmerreinigung mit Kehrrichtentsorgung (ohne Endreinigung)
- Täglich 3 Mahlzeiten im Speisesaal, alkoholfreie Getränke und eine Zwischenverpflegung
- Reinigung der persönlichen Wäsche (keine chemische Reinigung)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Anlagen

#### In der Pensionstaxe nicht inbegriffen:

- Fusspflege, Coiffeur
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichen Gegenständen
- Alkoholische Getränke
- Ärztliche Behandlungen und Medikamente
- Zusätzliche Therapien
- Fahrdienst mit Begleitung
- Versicherungs- und Krankenkassenprämien

## 2.2. Betreuungstaxen

- Die Betreuungstaxe

Fr. 40.00 pro Tag

### In der Betreuungstaxe inbegriffen:

- 24 Stunden Pikettorganisation
- Alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Beratungen für Bewohnende und Angehörige
- Alltagsgestaltung, betreutes Aktivierungs- und Bewegungsangebot
- Heimanlässe und Ausflüge
- Seelsorgerische Betreuung
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
- Gebrauch von Rollstühlen und Rollatoren wie anderen Gehhilfen

## 2.3. Grundtaxe

- Die Pensions- und Betreuungstaxen bilden zusammen die Grundtaxe. Die Grundtaxe wird auch bei Nichtanwesenheit verrechnet.

## 2.4. Pflegekosten

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (**B**ewohner **E**instufungs-**S**ystem für die **A**brechnung), Version 5.0 mit Leistungskatalog 2020 in 12 Stufen.

Das BESA-System wird im Kanton Uri von den Heiminstitutionen angewendet und ist in der ganzen Schweiz anerkannt. Es bildet die Basis für die Berechnung der Pflegetaxen und den Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachpersonen und wird vom behandelnden Arzt bestätigt. Mit der schriftlichen Verordnung durch den Arzt wird die Pfllegetaxe sofort angepasst.

a		b	c	d	e
Pflegestufe BESA	Zeitaufwand pro Tag Minuten	Pflegekosten pro Tag	Kostenbeteiligung Bewohnende	Kostenbeteiligung Versicherung ohne MiGel	Kostenbeteiligung Gemeinde Pflegerestkosten
1	1-20	14.30	4.70	9.60	0.00
2	21-40	40.30	21.10	19.20	0.00
3	41-60	66.30	23.00	28.80	14.50
4	61-80	92.30	23.00	38.40	30.90
5	81-100	118.30	23.00	48.00	47.30
6	101-120	144.30	23.00	57.60	63.70
7	121-140	170.30	23.00	67.20	80.10
8	141-160	196.30	23.00	76.80	96.50
9	161-180	222.30	23.00	86.40	112.90
10	181-200	248.30	23.00	96.00	129.30
11	201-220	274.30	23.00	105.60	145.70
12	221-240	300.30	23.00	115.20	162.10

- a) Die Pflegestufen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Änderung vom 24.6.2009, geregelt.  
b) Pflegevollkosten pro Tag, 24 Std.  
c) Die Kostenbeteiligung beträgt im Maximum 20% vom höchsten Betrag der Versicherer.  
d) Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV 24.6.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.  
e) Die Restfinanzierung durch die Gemeinden ist vom Kanton im Gesetz über die Langzeitpflege geregelt.

## 2.5. Individuelle Dienstleistungen

- Zimmerservice pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Zusätzliche Begleitung mit Fachpersonal Fr. 70.00 pro Stunde
- Zusätzliche Begleitung mit Assistenzpersonal Fr. 60.00 pro Stunde
- Zusätzlicher Arbeitsaufwand Fr. 60.00 pro Stunde
- Mithilfe beim Zügeln Fr. 60.00 pro Stunde
- Überdurchschnittliche Lingerie- und Reinigungsarbeit Fr. 60.00 pro Stunde
- Näh- und Flickarbeiten von persönlicher Wäsche Fr. 60.00 pro Stunde
- Bezeichnung von persönlicher Wäsche Fr. 1.00 pro Stück
- Miete Fernseher Fr. 25.00 pro Monat
- Anschlussgebühr Fernseher Fr. 19.50 pro Monat
- Telefonanschluss inklusiv Gebühr Inland, pauschal Fr. 22.50 pro Monat
- Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners Fr. 300.00
- Administrative Eintrittspauschale Fr. 200.00
- Austrittspauschale Fr. 300.00
- Letzte Vorbereitungen des Verstorbenen Fr. 250.00

## 3. Abwesenheit

Die Pfl egetaxen entfallen vom ersten Tag der Abwesenheit. Bei Abwesenheit von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen wird ab dem 4. Tag ein Abzug von Fr.10.00 pro Tag gewährt (Abzug für die Verpflegung). Dieser Abzug wird höchstens für 30 Tage im Jahr verrechnet. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug ab dem 1. Tag gewährt. Die Pensions- und Betreuungskosten bilden die Grundtaxe. Sie sind auch bei Abwesenheit zu bezahlen.

## 4. Ein- Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Dies gilt auch bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt. Beim Ableben des Bewohners erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 15 Tagen. Während dieser Zeit werden die Pensions- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb dieser Zeit neuvermietet, so erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Das Zimmer ist von den Angehörigen innert 15 Tagen zu räumen. Eine frühe Räumung begünstigt eine schnellere Wiederbelegung. Ist das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, ordnet die Heimleitung die Zimmerräumung an. Die entstandenen Kosten werden separat verrechnet.

### 4.1. Individuelle Dienstleistungen

Erfolgt der Vertragsrücktritt länger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 geschuldet. Erfolgt der Vertragsrücktritt weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, ist für 14 Tage, die um die Verpflegung reduzierte Pensions- und Betreuungstaxe geschuldet.

## 5. Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Schlussabrechnung ist vor dem Heimeintritt eine Vorschussleistung von Fr. 5'000.00 zu bezahlen. Für die Feriengäste beträgt die Vorschussleistung Fr. 2'500.00. Die Vorschussrechnung wird mit den Vertragsunterlagen abgegeben. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

## 6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Die anteilmässigen Pflegekostenbeiträge werden dem Krankenversicherer und der Wohnsitzgemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Heimleitung wünscht den Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV).

Flüelen, im Oktober 2024

**Verwaltungsrat der  
Seerose – begleitet sein im Alter**



Dr. Michael Kunkel  
VR-Präsident



Monika Inderbitzin  
VR-Vizepräsidentin